

Veranstaltungen

08.-09.10.2024
Großwärmespeicher zur Flexibilisierung und Dekarbonisierung von Wärmenetzen
 in Frankfurt am Main

22.-23.10.2024
TAB Heizwasser - vom Musterwortlaut zur individuellen TAB
 in Dortmund

13.-14.11.2024
Verkaufstraining für Vertriebsmitarbeiter (Aufbauseminar)
 in Frankfurt am Main

20.-21.11.2024
Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für die Messung von thermischer Energie
 in Mannheim



31.01.2025
AGFW-Infotag
 in Berlin

05.-06.02.2025
TAB Heizwasser - vom Musterwortlaut zur individuellen TAB
 in Dortmund

03.01.-28.11.2025
Gepüfte/r Verteilnetztechniker/in im Handlungsfeld Fernwärme
 SWE Akademie in Erfurt

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



EU-Update: Empfehlungen der Kommission zur TAB-Abwärme und zur effizienten Fernwärme sowie deutscher Energie und Klimaplan (NECP) veröffentlicht

Empfehlung zur Einstufung von Abwärme im Sinne der RED

Die EU-Kommission veröffentlichte am 2. September 2024 zwei Empfehlungen mit Fernwärme-Relevanz. Beide Dokumente beschreiben die Interpretation der Kommission zur Auslegung bestehender Richtlinien, sie haben jedoch für die Mitgliedstaaten keine rechtlich bindende Wirkung. Beim ersten Dokument handelt es sich um eine lang erwartete Mitteilung der Kommission zur Einstufung von Abwärme, insbesondere aus TAB-Anlagen, nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED). Darin wird klargestellt: Die Kommission führt keine neuen verbindlichen Regelungen zur Auslegung der RED für TAB-Anlagen ein, sondern überlässt die Entscheidung weiterhin den EU-Mitgliedstaaten. Wärme aus TAB-Anlagen kann von den Mitgliedstaaten als Abwärme anerkannt und auf die Klimaziele des Fernwärmesektors angerechnet werden. Dies stellt einen eindeutigen und äußerst positiven Lobbyerfolg dar. Der AGFW hatte sich gemeinsam mit anderen Energieverbänden auf EU-Ebene und national gegenüber dem BMWK intensiv für diese Regelung eingesetzt. Im deutschen Recht wird bereits Wärme, die aus Abfall fossilen Ursprungs erzeugt wird, als Abwärme anerkannt (§ 3 Abs. 4 WPG).

Die Empfehlung der Kommission analysiert die bestehende Abwärme-Definition nach Art. 2 Nr. 9 RED und arbeitet vier kumulative Kriterien heraus. Zentral ist das Kriterium, Abwärme müsse ein „Nebenprodukt“ sein. Das primäre Ziel des Prozesses darf nicht die Erzeugung der spezifischen Wärmemenge sein. Der direkte Output einer KWK-Anlage, welche die Erzeugung von Strom und Wärme als Primärziel aufweist, zählt daher nicht als Abwärme, sondern als Nutzwärme. TAB-Anlagen, die hauptsächlich der Abfallbeseitigung dienen, erfüllen jedoch das Kriterium. Die energetische Nutzung des Abfalls ist in diesem Fall nämlich nur ein Nebenprodukt. Außerdem muss Abwärme im Sinne der RED „unvermeidbar“ sein, in einer „Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor“ anfallen und an ein Fernwärmesystem angebunden sein.

Empfehlung zur Definition der effizienten Fernwärme im Sinne der EED

Das zweite Dokument stellt eine Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Art. 26 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) dar. Dieser

Artikel enthält die Definition der effizienten Fernwärme, die letztlich den Dekarbonisierungsplan der EU für unseren Sektor vorgibt. Der Anteil von erneuerbaren Energien und/oder Abwärme im System muss dabei bis 2050 schrittweise erhöht werden, um den Status eines effizienten Systems zu behalten. Hocheffiziente, fossile KWK, darf bis 2044 ebenfalls angerechnet werden. Die Empfehlung zeigt die Fristen und Umsetzungshinweise für die Vorschriften in Art. 26 EED auf. Für Deutschland erfolgte eine indirekte Umsetzung des Artikels bereits nach §§ 29 bis 31 WPG. Daher ist die EED-Empfehlung für Deutschland weniger relevant.

Deutschland legt Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) vor

Außerdem wurde am 29. August 2024 vom BMWK mit zweimonatiger Verspätung die Aktualisierung des deutschen „Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans“ (NECP) bei der EU-Kommission eingereicht. Der EU-Governance-Verordnung folgend, müssen die EU-Mitgliedstaaten erstmals seit 2019 der EU-Kommission die sogenannten NECPs vorlegen. Diese enthalten ausführliche Ziele, Vorgaben und Beiträge für die politischen Ziele Dekarbonisierung, Energieeffizienz, sichere Energieversorgung, Energiebinnenmarkt sowie Forschung und Innovation. Der deutsche NECP enthält entscheidende Hinweise zu existierenden Gesetzen und geplanten Vorhaben der Bundesregierung für die Fernwärmebranche.

Hinsichtlich bestehender ordnungsrechtlicher Vorgaben berichtet das BMWK zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), insbesondere über die 65%-Regel zum Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für Gebäudeeigentümer, außerdem zur Novelle des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) inklusive der flächendeckenden Wärmeplanung für Kommunen und zur Erhöhung des Anteils von klimaneutraler Wärme in Wärmenetzen. Besonders hervorgehoben wird auch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Diese sei äußerst erfolgreich und gelte als zentrales Förderinstrument für Ausbau und Dekarbonisierung des Fernwärmesektors. Das BMWK bekräftigt zudem bestehende Ziele des Fernwärmegipfels 2023. Es bestehe das mittelfristige Ziel „jährlich mindestens 100.000 Gebäude neu an Wärmenetze anzuschließen“.

Zugleich gibt die Bundesregierung zu, dass eine

Zielerreichung der EU-Klimavorgaben und CO₂-Einsparungen für den Gebäudesektor mit den aktuellen Maßnahmen nicht gelingen kann. Weitere Maßnahmen würden daher geprüft oder seien in Vorbereitung. Für unsere Branche betrifft dies die Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Einführung eines zweiten EU-Emissionshandels (EU-ETS 2) für die Sektoren Verkehr und Gebäude sowie das in Vorbereitung befindliche Beschleunigungsgesetz für Geothermie (GeoWG). Ebenso wird die aktuelle Novelle der AVBFernwärmeV genannt. Schließlich prüfe das BMWK eine Anpassung des § 556c BGB in Verbindung mit der WärmeLV, „um Hindernisse u. a. beim Neu- und Ausbau von Wärmenetzen abzubauen“. Die WärmeLV bremst aktuell den Ausbau der Fernwärme

im Mietwohngebäudebestand.

Insgesamt verspricht das BMWK der EU-Kommission eine Vielzahl an Verbesserungen und Vorhaben. Die Fernwärme wird als einer der zentralen Pfeiler der Wärmewende in Deutschland angepriesen. Wir müssen das BMWK beim Wort nehmen und auf eine Umsetzung der selbstgenannten Ziele drängen. Eine ausreichende Ausstattung und gesetzliche Absicherung der Förderinstrumente sowie eine Anpassung der WärmeLV sind dabei die zwei entscheidendsten Faktoren.

Raphael David Schenkel M.Sc.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: r.schenkel@agfw.de



LKW-Maut ab 3,5 t in Städten

Das Bundesfernstraßenmautgesetz sieht ab 1. Juli 2024 die Mautpflicht auch für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen vor, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder dafür verwendet werden. Gleichzeitig sind lt. Bundesamt für Logistik und Mobilität künftig von der Mautpflicht ausgenommen: Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten - auch weiterverarbeiteten oder reparierten - Gütern (z. B. FW-Übergabestationen), benutzt werden.

Von der Mautpflicht dauerhaft ausgenommene Handwerksfahrzeuge können unter **Toll Collect | Handwerksfahrzeuge**

melden (toll-collect.de) in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge eingetragen werden. Diese wird bei der Betreiber-gesellschaft geführt. Die Registrierung gilt für maximal 2 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Es besteht keine Registrierungspflicht, die Registrierung bietet jedoch den Vorteil, dass unnötige Ausleitungen, Kontrollverfahren und Anhörungen vermieden werden.

Vom Bundesamt für Logistik und Mobilität wurde eine **Liste** der handwerklichen Tätigkeiten herausgegeben, von denen einige für die Fernwärmeversorgung herangezogen werden können (z. B. lfd. Nr. 2, 34, 76, 78, 100, 125, 126, 152).

Dr. Heiko von Brunn
Tel.: +49 69 6304-201
E-Mail: h.v.brunn@agfw.de



Jetzt anmelden: AGFW-Trafotage 2024



Am 27. und 28. November 2024 finden in Kassel die AGFW-Trafotage unter dem Motto „Genug Zeit, Geld und Ideen?“ statt. Diese Veranstaltung bietet Fachleuten aus der Fernwärmebranche eine Plattform, um über die Zukunft der Fernwärme, innovative Technologien und aktuelle Herausforderungen zu diskutieren.

Zu den Höhepunkten zählen Vorträge renommierter Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Industrie. Unter anderem wird Nina Lepsius vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Zukunft der Fernwärme sprechen. Wei-

tere Themen umfassen Fördermöglichkeiten, die Entwicklung von Wärmenetzen und Praxisberichte, wie die Erfahrungen mit Solarthermie und Großwärmepumpen. Am zweiten Veranstaltungstag wird das Thema Tiefengeothermie im Fokus stehen, ergänzt durch Praxisberichte zu industrieller Abwärmenutzung und innovativen Energieträgern wie Windwärme und Eisen. Abgerundet wird das Programm durch spannende Einblicke in Projekte zur Transformation von Wärmenetzen.

Neben den informativen Vorträgen bietet die Veranstaltung ausreichend Gelegenheit zum Austausch und Netzwerken, inklusive eines gemeinsamen Abendessens am ersten Veranstaltungstag. Die AGFW-Trafotage im H4-Hotel in Kassel richten sich an Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Industrie sowie aus Behörden. Anmeldungen sind über die Website der AGFW-Veranstaltungen möglich.

Dr.-Ing. Jens Kühne
Tel.: +49 69 6304-280
E-Mail: j.kuehne@agfw.de



Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
Tel.: +49 69 6304-417
E-Mail: t.limoni@agfw.de

